

AMTS BLATT

des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 3. Dezember 2020

Nr. 28/2020

Nr. 191	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken; Dorferneuerung Seußen; Verwendungsnachweis der Teilnehmergemeinschaft Seußen, Bekanntmachung	Seite 183	Nr. 195	Arzberg – Vollzug des Baurechts; Aufstellung Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sozialzentrum Arzberg“ im beschleunigten Verfahren; Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs	Seite 186
Nr. 192	Gemeinde Tröstau; Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 09.10.2020	Seite 183			
Nr. 193	Arzberger-Kraftwerk-Stiftung; Haushaltssatzung für 2020	Seite 185			
Nr. 194	Zweckverband Gewerbepark Am Plärrer; Haushaltssatzung für 2020	Seite 185			

Nr. 191

**Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Dorferneuerung Seußen
Stadt Arzberg, Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge**

Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Arzberg, des Marktes Schirnding, der Stadt Hohenberg a.d.Eger und des Marktes Thiersheim

Verwendungsnachweis der Teilnehmergemeinschaft Seußen

Bekanntmachung

Das oben genannte Verfahren soll abgeschlossen werden.

Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest. Die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind fertig gestellt und abgerechnet. Die Förderung mit öffentlichen Mitteln ist abgeschlossen.

Die Teilnehmergemeinschaft Seußen hat am 06.11.2020 einen Verwendungsnachweis über die Finanzierung der Ausführungskosten erstellt.

Er ist zusammen mit dem Sachbericht im Stadtbauamt Arzberg, Bahnhofstraße 10, 95659 Arzberg, vom 10.12.2020 mit 28.12.2020 während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Donnerstag 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr) ausgelegt und kann dort während der Dienststunden unter Einhaltung der aktuell geltenden Hygienevorschriften eingesehen werden.

Aufgrund der Corona-Beschränkungen ist für die Einsichtnahme zwingend eine Terminvereinbarung beim Herrn Alexander Schmidkunz unter der Tel.-Nr. 09233/404-35 oder alexander.schmidkunz@arzberg.de erforderlich.

Bamberg, 18.11.2020,

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken;
gez. Schmiechen, Techn. Amtsrat

Nr. 192

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

(Hundesteuersatzung – HStS)

Vom 9. Oktober 2020

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Tröstau folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

1 Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. 2 Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden zu Erwerbszwecken 1)
2. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben
3. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen
4. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind 2)
5. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind

7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen
8. Hunden in Tierhandlungen, die weitervermittelt werden
9. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden
10. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ²Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. ⁴Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern als gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) ¹Tritt an die Stelle eines verendeten, getöteten oder verkauften Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. ²Sollte an die Stelle eines verendeten, getöteten oder verkauften Hundes ein Kampfhund treten, ist für das laufende Steuerjahr zusätzlich der Differenzbetrag zu dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde zu entrichten.
- (3) ¹Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. ²Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) ¹Die Steuer beträgt
 - a) für jeden Hund 25,00 Euro,
 - b) für jeden ab Bekanntmachung dieser Satzung neu gehaltenen Kampfhund 400,00 €
- (2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. ³In Zweifelsfällen hat der Hundehalter nachzuweisen, dass kein Hund nach Satz 1 vorliegt. ⁴Aufgrund der beabsichtigten Lenkungswirkung (keine neuen Kampfhunde in der Gemeinde) werden die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Satzung in der Gemeinde Tröstau gehaltenen Kampfhunde nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a) besteuert.

§ 6 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. ¹Hunde, die in Einöden gehalten werden. ²Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) ¹Steuervergünstigung wird auf Antrag gewährt. ²In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. ³Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. ²Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Die Steuervergünstigung kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beantragt werden.
- (3) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

- ¹Die Steuerschuld wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.
²Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 1. April eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 10 Anzeigepflichten

- (1) ¹Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich unter Angabe von Alter, Rasse und ggf. Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden. ²Bei Mischlingen ist mindestens eine Hunderasse anzugeben. ³Liegt eine Kreuzung mit einem Kampfhund vor, ist auf jeden Fall diese Gruppe anzugeben. ⁴Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss.
- (2) ¹Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. ²Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Tröstau vom 10. September 2013 (KrABl. 2013 S. 113) außer Kraft.

- ¹⁾ Die überwiegend betriebliche Nutzung ist durch geeignete Unterlagen, z.B. Anerkennung durch das Finanzamt, nachzuweisen.
- ²⁾ Als Nachweis dient der Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „BI“, „GI“, „aG“ oder „H“ evtl. in Verbindung mit einem ärztlichen Attest. Ein entsprechender Ausbildungsnachweis des Hundes ist vorzulegen.

Tröstau, den 9. Oktober 2020,

Gemeinde Tröstau;
gez. Rainer Klein, Erster Bürgermeister

Nr. 193

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Arzberger-Kraftwerk-Stiftung (Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge) für das Haushaltsjahr 2020

I.

Auf Grund der Art. 6 und Art. 16 Abs. 1 Satz 3 Stiftungsgesetz i. V. m. § 6 der Stiftungssatzung und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Arzberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 50.900 €
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 48.300 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Arzberg öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Arzberg, 20. November 2020,

Stadt Arzberg;
gez. Göcking, Erster Bürgermeister

Nr. 194

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark Am Plärrer für das Haushaltsjahr 2020

I.

Auf Grund von Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Gewerbepark Am Plärrer folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.000 €
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.128.000 €
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.128.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

a) Betriebskostenumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

10.000 €

festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird gemäß § 18 Abs. 1 und 2 der Verbandssatzung wie folgt umgelegt:

Stadt Wunsiedel: 5.000 €

Markt Thiersheim: 5.000 €

b) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

Bauleitplanung der Stadt Arzberg;**Aufstellung Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sozialzentrum Arzberg“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs 1 Nr. 1 BauGB ; Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Arzberg hat am 08.10.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sozialzentrum Arzberg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufzustellen. In der öffentlichen Sitzung am 26.11.2020 hat der Stadtrat den Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung in der Fassung vom 26.11.2020 gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1110/4 der Gemarkung Arzberg mit einer Größe von ca. 0,30 ha.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für das HJ 2020 auf 1.600 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 9. November 2020 Nr. 20 – 9413 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Marktplatz 6, 95632 Wunsiedel, öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung – BekV – zugänglich.

Wunsiedel, 10. November 2020,

Zweckverband Gewerbepark Am Plärrer;
gez. Werner Frohmader, Zweckverbandsvorsitzender

Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Frauenhauses geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans liegt mit Begründung vom

14.12.2020 bis einschließlich 15.01.2021

im Stadtbauamt Arzberg, Bahnhofstraße 10, 95659 Arzberg während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Donnerstag 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Aufgrund der Corona-Beschränkungen ist für die Einsichtnahme zwingend eine Terminvereinbarung unter Tel. 09233/404-35 erforderlich. Des Weiteren stehen sämtliche Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Arzberg unter Bekanntmachungen als pdf-Download zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Umweltprüfung stattfindet. Nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Arzberg, 26.11.2020,

Stadt Arzberg;
gez. Stefan Göcking, Erster Bürgermeister